

Übersetzungen in Vorbereitung.
Bitte beachten Sie die bereits
aktualisierte französische Version.



**STATUTEN DER
ASSOCIATION ROMANDE DES INTERMÉDIAIRES FINANCIERS
(ARIF)**

I. ERRICHTUNG, NAME UND SITZ

- 1 Unter dem Namen ASSOCIATION ROMANDE DES INTERMÉDIAIRES FINANCIERS (ARIF) wird ein Verein errichtet, dessen Dauer unbeschränkt ist und der eine juristische Person im Sinne von Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches ist.
- 2 Der Sitz der ARIF befindet sich in Genf an der Adresse ihres Sekretariats.
- 3 Die ARIF ist im Handelsregister eingetragen.

II. ZWECK

- 4 Die ARIF hat zum Zweck, eine Selbstregulierungsorganisation im Finanzsektor in der Schweiz zu sein.
- 5 Zu diesem Zwecke erhält sie von der Finanzmarktaufsicht (FINMA) die zur Verfolgung ihrer Ziele notwendigen Bewilligungen und ersucht um diese fortwährend.
- 6 Die ARIF verfolgt keinen gewinnstrebenden Zweck. Sämtliche sich aus ihrer Tätigkeit ergebenden Vergütungen sind ausschliesslich für jene Zwecke, die sie zu verfolgen beabsichtigt, sowie für die Deckung der Kosten der durch sie erbrachten Leistungen bestimmt.

III. TÄTIGKEITEN

- 7 Zum Zwecke der Umsetzung des Bundesgesetzes vom 10. Oktober 1997 über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor (GwG) bietet die ARIF ihren Mitgliedern die nachstehenden Leistungen an:
 - a) den Anschluss an eine im Sinne von Art. 14 und Art. 24 GwG, anerkannte Selbstregulierungsorganisation;
 - b) die Erstellung eines Selbstregulierungsreglements in Übereinstimmung mit Art. 25 GwG;
 - c) die Organisation von periodischen Prüfungen, die durch von der ARIF zugelassene Revisoren ausgeführt werden, sowie die Unterstellung unter punktuelle Prüfungen, welche durch von der ARIF bezeichnete Untersuchungsbeauftragte durchgeführt werden; diese haben die Überprüfung der Einhaltung des GwG und des Selbstregulierungsreglements der ARIF durch ihre Mitglieder sowie die Sicherstellung der Sanktionierung der dagegen begangenen Verstösse zum Gegenstand;
 - d) die Führung einer Liste der angeschlossenen, abgelehnten, ausgeschlossenen, gelöschten und ausgetretenen Finanzintermediäre sowie deren regelmässige Bekanntgabe an die FINMA;
 - e) eine Information über das GwG und die durch die FINMA in diesem Bereich erlassenen Normen;
 - f) eine Ausbildung über die einzurichtende Organisation und die Erkennungstechniken zur Identifizierung der Fälle von Geldwäscherei;
 - g) Empfehlungen zu konkreten Fällen;
 - h) die Förderung der Prävention und der Bekämpfung der Geldwäscherei bei Vermögenswerten krimineller Herkunft.

- 8 Zum Zwecke der Umsetzung des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2006 über die kollektiven Kapitalanlagen bietet die ARIF ausserdem ihren Mitgliedern, die den Beruf eines selbständigen Vermögensverwalters ausüben, die nachstehenden Leistungen an:
- a) die Erstellung – im Rahmen des Selbstregulierungsreglements und seiner Richtlinien – von Standesregeln, die Verhaltensregeln im Bereich der Vermögensverwaltung aufstellen;
 - b) die Organisation von periodischen Prüfungen, die durch von der ARIF zugelassene Revisoren ausgeführt werden, sowie die Unterstellung unter punktuelle Prüfungen, welche durch von der ARIF bezeichnete Untersuchungsbeauftragte durchgeführt werden; diese haben die Überprüfung der Einhaltung der Standesregeln der ARIF durch die ihnen unterstellten Mitglieder sowie die Sicherstellung der Sanktionierung der dagegen begangenen Verstösse zum Gegenstand;
 - c) eine Information über die durch die FINMA in diesem Bereich erlassenen Normen;
 - d) eine Grundpräsentation der Standesregeln;
 - e) Empfehlungen zu konkreten Fällen;
 - f) die Förderung der Standesregeln im Bereich der Vermögensverwaltung.

IV. MITGLIEDER, BEDINGUNGEN UND AUFNAHMEVERFAHREN

- 9 Jede natürliche oder juristische Person, die eine Tätigkeit als Finanzintermediär im Sinne von Art. 2 Abs. 3 GwG ausübt oder ausüben kann, kann um Mitgliedschaft bei der ARIF ersuchen.
- 10 Die in den Vorstand der ARIF gewählten natürlichen Personen sind von Rechts wegen – unabhängig von ihrer allfälligen Eigenschaft als Finanzintermediär – Mitglieder derselben.
- 11 Der Bewerber auf Mitgliedschaft muss ein schriftliches Gesuch sowie sämtliche Auskünfte und Dokumente, die der Vorstand von ihm verlangt, an diesen richten.
- 12 Der Bewerber muss sich schriftlich dazu verpflichten, in seiner Tätigkeit als Finanzintermediär eine interne Organisation einzurichten, welche das GwG, die Statuten und das Selbstregulierungsreglement einhält, sowie die darin bestimmten Pflichten umzusetzen.
- 13 Um als Mitglied aufgenommen zu werden, muss der Bewerber ausserdem den Eintrittsbeitrag sowie den ersten Jahresbeitrag entrichtet haben.
- 14 Der Vorstand entscheidet über das Aufnahmegesuch und kann dieses ohne Angabe von Gründen und ohne Möglichkeit eines Weiterzugs ablehnen.

V. RECHTE UND PFLICHTEN

- 15 Die Mitglieder haben Anrecht darauf, die auf sie anwendbaren Leistungen der ARIF zu beziehen.
- 16 Die Mitglieder verpflichten sich dazu, die durch das GwG, die Statuten und das Selbstregulierungsreglement festgelegten Pflichten einzuhalten.
- 17 Die Mitglieder, welche die Eigenschaft eines Finanzintermediärs innehaben, akzeptieren, dass die durch die ARIF angeordneten Prüfungen in ihrem Unternehmen durchgeführt werden, und unterstellen sich den in den Statuten und im Selbstregulierungsreglement vorgesehenen Massnahmen und Sanktionen.
- 18 Die Mitglieder setzen sich dafür ein, die ARIF an ihren Kenntnissen und Erfahrungen teilhaben zu lassen, und fördern die Umsetzung ihrer Ziele.
- 19 Sie anerkennen, dass sie die Einschreibgebühr, den Jahresbeitrag und die Leistungsgebühren der ARIF, welche durch den Vorstand festgelegt werden, sowie die Konventionalstrafen, die dieser ihnen auferlegen könnte, zu bezahlen haben.

VI. AUSTRITT, LÖSCHUNG

- 20 Jedes Mitglied kann auf das Ende eines Geschäftsjahres mit eingeschriebenem Brief, der mindestens drei Monate vor dieser Beendigung an den Vorstand gerichtet ist, aus der ARIF austreten.
- 21 Der Vorstand kann von Amtes wegen und ohne Möglichkeit eines Weiterzugs die Löschung von Mitgliedern vornehmen, welche verstorben sind, sich in Konkurs befinden oder nicht mehr in der Lage zu sein scheinen, ihre statutarischen Pflichten wahrzunehmen.

VII. SANKTIONEN UND AUSSCHLUSS

- 22 Der Vorstand kann die nachstehenden Disziplinarsanktionen aussprechen, welche kumuliert werden können:
- Verweis;
 - Busse bis zu CHF 500'000.-- als Konventionalstrafe;
 - Ausschluss aus der ARIF;

gegen Mitglieder, die gegen die Statuten oder das Selbstregulierungsreglement verstossen oder die Interessen der ARIF schädigen.

Der Vorstand berücksichtigt in seiner Entscheidung die Schwere der Widerhandlung, das Verschulden des Urhebers, die finanziellen Verhältnisse des betreffenden Mitglieds sowie den der ARIF zugefügten Schaden.

- 23 [AUFGEHOBEN]¹
- 24 Der Austritt, die Löschung oder der Ausschluss eines Mitglieds ist kein Hindernis dafür, dass ein Disziplinarverfahren, das gegen dieses wegen Tatbeständen eröffnet wurde, welche seinem Austritt, seiner Löschung oder seinem Ausschluss vorangingen, bis zu dessen Abschluss geführt wird, und hat keine Auswirkung auf den rechtskräftigen Charakter der allfälligen gegen das Mitglied ausgesprochenen Konventionalstrafe.
- 25 [AUFGEHOBEN]¹
- 26 Mit Beschluss, der mit der Mehrheit von zwei Dritteln aller seiner Mitglieder gefasst wird, kann der Vorstand ebenfalls den Ausschluss eines Mitgliedes ohne Angabe von Gründen aussprechen. Dieser Ausschluss tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und kann nicht weitergezogen werden.

VIII. EINNAHMEQUELLEN

- 27 Die ARIF hat namentlich die nachstehenden Einnahmequellen:
- a) die Einschreibebühren;
 - b) die Mitgliederbeiträge;
 - c) die Gebühren für erbrachte Leistungen;
 - d) die Konventionalstrafen;
 - e) die staatlichen Zuschüsse.

IX. ORGANE

A. DIE GENERALVERSAMMLUNG

- 28 Die Generalversammlung ist das oberste Organ der ARIF. Sie hat die nachstehenden Befugnisse:
- a) die Genehmigung der Rechnung und des Berichts des Vorstands;
 - b) die Wahl der Mitglieder des Vorstands;
 - c) die Wahl der Revisionsstelle;

- d) [AUFGEHOBEN]¹
 - e) die Verabschiedung und die Änderung der Statuten;
 - f) die Auflösung der ARIF.
- 29 Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im Verlaufe des dem Ende des Geschäftsjahres folgenden Halbjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden so oft wie notwendig einberufen.
- 30 Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen, welcher deren Traktandenliste festsetzt. Die Revisionsstelle oder ein Fünftel der Mitglieder kann ebenfalls die Einberufung der Generalversammlung und die Traktandierung von Gegenständen verlangen.
- 31 Die Generalversammlung wird mittels eines an jedes Mitglied gerichteten Briefes, sowie mittels Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt, mindestens zehn Tage vor dem Versammlungsdatum einberufen. Die Traktanden sind in der Einberufung aufzuführen. Die Texte von Anträgen zur Änderung der Statuten müssen dem an jedes Mitglied gerichteten Brief beigelegt werden.
- 32 Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung Anrecht auf eine Stimme. Die Mitglieder können, unter Ausschluss von Dritten, nur durch andere Mitglieder vertreten werden. Jedes an der Generalversammlung anwesende Mitglied kann nicht mehr als fünf andere Mitglieder vertreten.
- 33 Ausser über einen Antrag zur Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung kann kein Beschluss ausserhalb der Traktandenliste gefasst werden.
- 34 Die Generalversammlung fasst ihre ordentlichen Beschlüsse und führt ihre Wahlen mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder durch. Beschlüsse über eine Änderung der Statuten und über eine Auflösung können nur mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder gefasst werden.
- 35 Bei Wahlen in den Vorstand werden dessen Mitglieder im ersten Wahlgang mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder, im zweiten Wahlgang mit dem relativen Mehr der anwesenden Mitglieder gewählt. Entspricht die Anzahl der Bewerber derjenigen der zu besetzenden Ämter, so erfolgt deren Wahl stillschweigend.
- 36 Über die Auflösung kann nur an einer Generalversammlung Beschluss gefasst werden, an welcher mindestens die Hälfte sämtlicher Mitglieder anwesend sind; ist weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend, so ist eine zweite Generalversammlung einzuberufen, an welcher, ungeachtet der Anzahl der anwesenden Mitglieder, über die Auflösung entschieden werden kann.
- 37 Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Präsidenten der ARIF oder, falls er nicht anwesend ist, die Stimme des ältesten, anwesenden Vorstandsmitglieds massgebend.
- 38 Über die Beschlüsse und Wahlen der Generalversammlung wird ein Protokoll geführt; dieses wird innerhalb von zehn Tagen nach der Versammlung erstellt und durch dessen Verfasser und den Präsidenten unterzeichnet.
- B. DER VORSTAND**
- 39 Der Vorstand zählt mindestens 15 Mitglieder, die einzeln für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt werden und wiederwählbar sind. Im Falle einer Vakanz im Vorstand wird diese an der nächsten ordentlichen Generalversammlung besetzt. Falls die Anzahl der Vorstandsmitglieder unter zehn fällt, wird kurzfristig eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen, um Wahlen durchzuführen.
- 40 Der Vorstand übt sämtliche Kompetenzen aus, die ihm durch die Statuten gewährt werden, sowie allgemein all jene Kompetenzen, die durch die Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Organ der ARIF gewährt werden.
- 41 Er hat namentlich die nachstehenden Aufgaben:

- a) sämtliche Massnahmen zu ergreifen und Beschlüsse zu fassen, um den Zweck der ARIF zu erfüllen;
 - b) die Zeichnungsberechtigung für seine Handlungen und Beschlüsse festzulegen;
 - c) die ARIF gegenüber Dritten zu vertreten und zu verpflichten, sowie im Namen der ARIF vor Gericht vorzugehen;
 - d) innerhalb der durch die Statuten vorgegebenen Schranken über die Anzahl der Vorstandsmitglieder Beschluss zu fassen und unter seinen Mitgliedern den Präsidenten der ARIF zu bezeichnen;
 - e) das Sekretariat der ARIF einzurichten und zu organisieren;
 - f) das Selbstregulierungsreglement, unter Einschluss der Standesregeln, sowie sämtliche weiteren Reglemente und Richtlinien, welche er für den Betrieb der ARIF als notwendig erachtet, zu verabschieden und zu ändern;
 - g) über Aufnahmegesuche zu entscheiden und Sanktionen sowie Löschungen gegenüber Mitglieder auszusprechen;
 - h) die Beträge der Eintrittsgebühren, der periodischen Beiträge und der Gebühren, die durch die ARIF in Rechnung gestellt werden, sowie die Beträge der ihren Organen ausbezahlten Entschädigungen festzusetzen;
 - i) in seiner Mitte die Kommissionen zu bezeichnen, welche für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendig sind, und zwar grundsätzlich eine Geschäftsführungskommission, eine Aufnahmekommission, eine Ausbildungs- und Informationskommission sowie eine Aufsichtskommission; deren Betrieb festzulegen; die Aufgaben des Vorstands unter ihnen aufzuteilen und ihnen die Kompetenz zu deren Erfüllung zu delegieren;
 - j) die Untersuchungsbeauftragten zu ernennen und die Revisoren zuzulassen, welche durch die ARIF dazu ermächtigt sind, bei den Mitgliedern die Einhaltung des Selbstregulierungsreglements zu überprüfen;
 - k) über sämtliche Fragen Beschluss zu fassen, welche ihm ein Vorstandsmitglied unterbreitet;
 - l) der Generalversammlung über die Tätigkeit und die Rechnung der ARIF Bericht zu erstatten und ihr die Bewerbungen für den Vorstand und die Funktion als Revisionsstelle sowie die Statutenänderungen zu beantragen.
- 42 Der Vorstand tritt so oft wie notwendig auf Einberufung des Präsidenten hin, jedoch mindestens viermal jährlich zusammen. Jedes Mitglied des Vorstands kann schriftlich beim Präsidenten die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.
- 43 Der Vorstand ist rechtsgültig versammelt, wenn mindestens die Hälfte aller seiner Mitglieder anwesend sind. Er kann auch mittels Rundschreiben, die an alle seine Mitglieder gerichtet sind, Beschluss fassen, wenn keiner von ihnen dagegen Einspruch erhebt.
- 44 Unter Vorbehalt einer anderslautenden Bestimmung der Statuten fasst der Vorstand seine Beschlüsse mit dem absoluten Mehr seiner anwesenden Mitglieder, wenn sie sich versammeln, und mit der Mehrheit aller seiner Mitglieder, falls sie sich per Rundschreiben äussern. Er verabschiedet und ändert das Selbstregulierungsreglement mit der Mehrheit von zwei Dritteln aller seiner Mitglieder.
- 45 Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Präsidenten der ARIF oder, falls er nicht anwesend ist, die Stimme des ältesten, anwesenden Vorstandsmitglieds massgebend.
- 46 Über die Beschlüsse des Vorstands wird ein Protokoll geführt; dieses wird innerhalb von zehn Tagen nach dessen Zusammentritt oder nach dem unter seinen Mitgliedern ausgetauschten Rundschreiben erstellt und durch dessen Verfasser und den Präsidenten unterzeichnet.

C. DIE REVISIONSSTELLE

- 47 Die Betriebsrechnung und die Bilanz der ARIF werden einmal jährlich der Überprüfung durch eine Revisionsstelle unterzogen, welche durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstands auf unbestimmte Dauer bezeichnet wird.
- 48 Die Revisionsstelle prüft, ob die Betriebsrechnung und die Bilanz mit den Büchern übereinstimmen und ob diese mit Genauigkeit geführt werden. Zur Erfüllung dieser Aufgabe übergibt ihr der Vorstand die Bücher sowie sämtliche Belege.
- 49 Die Revisionsstelle prüft ebenfalls periodisch – grundsätzlich alle zwei Jahre und jedesmal, wenn sie es als notwendig erachtet – dass die ARIF stets die Voraussetzungen zur Bewilligung als Selbstregulierungsorganisation erfüllt.
- 50 Sie unterbreitet der ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über ihre Feststellungen. Falls notwendig, ist sie dazu befugt, eine Generalversammlung einzuberufen.

D. GERICHTSBARKEIT

- 51 Sämtliche Rechtsverhältnisse zwischen der ARIF und ihren Mitgliedern unterstehen dem schweizerischen Recht und der Gerichtsstand für sämtliche diesbezüglichen Streitigkeiten befindet sich ausschliesslich bei den Gerichten des Kantons Genf, unter Vorbehalt der Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht.²

52 bis 58 [AUFGEHOBEN]¹

X. LIQUIDATION

- 59 Im Falle der Auflösung der ARIF durch Beschluss der Generalversammlung nehmen die Mitglieder des letzten amtierenden Vorstands die Aufgaben der Liquidatoren gemäss einer Arbeitsweise wahr, welche mit derjenigen des Vorstands identisch ist. Die Liquidatoren teilen die Auflösung ohne Verzug der FINMA mit.
- 60 Nach erfolgter Begleichung der Schulden wird der allfällige Aktivsaldo gemäss Beschluss der Generalversammlung und, falls ein solcher fehlt, einer Organisation zugewiesen, welche durch die Liquidatoren unter jenen ausgewählt wird, die einen Zweck verfolgen, der jenem der ARIF ähnlich ist.

XI. GEHEIMHALTUNG, ZUSTÄNDIGKEITEN UND AUSSTAND

- 61 Die Mitglieder des Vorstands, die Revisionsstelle der ARIF und ihre Liquidatoren im Falle einer Auflösung, sowie die durch die ARIF bezeichneten Untersuchungsbeauftragten und die von ihr zugelassenen Revisoren sind über Sachverhalte, von denen sie bei der Ausübung ihrer Funktionen Kenntnis hatten, zur Geheimhaltung verpflichtet, unter Vorbehalt der Mitteilungen und Berichte, die sich aus der Erfüllung ihrer Aufgaben und ihrer gesetzlichen Pflichten ergeben. Sie müssen die Fachkenntnisse nachweisen, welche für die Umsetzung des Selbstregulierungsreglements notwendig sind, und jede Gewähr für eine einwandfreie Tätigkeit bieten.
- 62 Jedes Mitglied eines Organs der ARIF oder jede von ihr beauftragte Person, welche ein persönliches Interesse hat oder sich in einem Interessenskonflikt in Bezug auf ein Mitglied der ARIF befindet, muss bei einer Beschlussfassung betreffend dieses Mitglied in den Ausstand treten. Insbesondere sind gegenseitige Prüfungen unter Mitgliedern der ARIF untersagt.

XII. GESCHÄFTSJAHR

- 63 Das Geschäftsjahr der ARIF beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni.

XIII. INKRAFTTRETEN UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

- 64 Die Statuten der ARIF sowie ihre nachträglichen Änderungen treten ab ihrer Verabschiedung durch die Generalversammlung und – falls anwendbar – unter Vorbehalt der Genehmigung durch die FINMA in Kraft.²
- 65 Das Schiedsgericht der ARIF bleibt mit den Beschwerden befasst, die zum Zeitpunkt der Aufhebung der das Schiedsgericht betreffenden statutarischen Bestimmungen hängig sind, wobei diese in Bezug auf die laufenden Verfahren bis zur diesbezüglichen Erledigung des Falls durch das Schiedsgericht in Kraft bleiben.²

¹ Gemäss Beschluss der Generalversammlung vom 4. November 2010 und Genehmigung durch die FINMA vom 4. November 2010

² Neuer Wortlaut gemäss Beschluss der Generalversammlung vom 4. November 2010 und Genehmigung durch die FINMA vom 4. November 2010